Der Nachteilsausgleich

Staatliches Schulamt Göppingen

Checkliste Nachteilsausgleich

Schüler/in	**Klassenlehrer/in**
Alter: Klasse: Sonstiges:	Mitglieder der Klassen- oder Jahrgangskonferenz
Erreichbarkeit der Eltern: Erstkontakt am:	Fachärztliches Attest liegt vor ja ☐ nein ☐ Einverständnis der Eltern zur Informationsweitergabe ja ☐ nein ☐

Liegt ein fachärztliches Attest vor, genügen allgemeine Formulierungen nicht. Namen der Ärzte und die Diagnose sollten aufgeführt sein.

Diagnose:

Schulische Maßnahmen:

Klassen- oder Jahrgangskonferenz unter Vorsitz der Schulleitung ggf. mit Fachpersonen (Ärzte, Psychologen, Beratungslehrer, SSA, etc.)	Beschreibung und Wahrnehmung der Belastung/ Beeinträchtigung/ Behinderung und wie sie sich auf schulisches Lernen auswirkt, z.B. Auffälligkeiten/ Unterstützungsbedarf/ Seitherige Maßnahmen/ Informationen zur seitherigen u. aktuellen Unterrichtssituation/ familiäre Situation
Für alle Lehrkräfte verbindliche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich beschließen	
Beschlossene Maßnahmen und vereinbarte Dauer schriftlich fixieren	
Jede Lehrkraft der Klassenkonferenz, wie auch die Eltern erhalten eine Kopie der verbindlichen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich	

Rechtliche Regelungen

Rechtsanspruch von Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist die **Verwaltungsvorschrift vom 8.März 1999 (zul. geändert 22.08.2008) zum Nachteilsausgleich.**

Hierin ist geregelt:

- Schüler haben einen (rechtl.) Anspruch auf Differenzierung
- Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schülerin bzw. der Schüler den Anforderungen des Bildungsganges entsprechen kann, verschafft aber keine Vorteile.
- Der Nachteilsausgleich als pädagogisches Instrument ist in der Verantwortung der Schule
- **Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis vermerkt!**